





Herausgeber: Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vorsitzende: Landrätin Julia Giesecking, Landkreis Vulkaneifel  
Leitender Planer: RD Roland Wernig  
Bearbeitung: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastr. 8, D-54290 Trier  
Fon: 06 51 / 46 01 - 52 50, Fax 06 51 / 46 01 - 52 18  
E-Mail: [plg.trier@sgdnord.rlp.de](mailto:plg.trier@sgdnord.rlp.de), Internet: [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de)  
Stand der Berichtsangaben: 08.11.2022 (soweit nichts Anderes angegeben)

**Trier, 20. Dezember 2022**

– veröffentlicht im Internet unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → *Materialien-Verfahren-Projekte* → *Jahresberichte* –

## Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG .....	S. 4
2. KÖRPERSCHAFTSANGELEGENHEITEN .....	4
2.1 REGIONALPOLITISCHE BERATUNGSTÄTIGKEIT .....	4
2.2 REGULARIEN .....	4
2.3 FINANZEN .....	5
3. NEUAUFSTELLUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS – ROPNEU .....	5
3.1 PLANÄNDERUNGSENTWURF – AKTUELLER ARBEITSSTAND .....	5
3.2 WEITERER VERFAHRENGANG .....	8
4. LANDESPLANUNG .....	8
4.1 GRUNDLAGEN DER LANDESPLANUNG: GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHENSTRATEGIE RLP .....	8
4.2 LEP IV: UMSETZUNG KOMMUNALE EINZELHANDELSKONZEPTE .....	9
4.3 LEP IV: 4. TEILFORTSCHREIBUNG, FACHKAP. "ENERGIEVERSORGUNG" .....	10
4.4 LEP V: AUSBLICK .....	10
5. ENERGIEWENDE: BUNDESGESETZE MIT RAUMPLANERISCHEN IMPLIKATIONEN .....	11
6. MITWIRKUNG AN BETEILIGUNGSVERFAHREN .....	12
7. GRENZÜBERGREIFENDE KOOPERATIONEN .....	12
7.1 GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IN INSTITUTIONEN .....	12
7.2 RAUMENTWICKLUNG IN DER GROßREGION – VORHABEN UND ARBEITSSTÄNDE .....	13
8. WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG .....	17
8.1 ZUSAMMENARBEIT MIT HOCHSCHULEN UND ANDEREN (WISS.) INSTITUTIONEN .....	17
8.2 MITWIRKUNG IN DER ARL .....	18
9. PERSONALNACHRICHTEN .....	19
10. AUSBLICK AUF DAS KOMMENDE JAHR .....	20

## **1. Vorbemerkung**

Mit dem vorliegenden Jahresbericht soll seitens der Geschäftsführung allen Mitgliedern der Regionalvertretung und den weiteren regionalpolitischen Mandatsträger\*innen sowie der Öffentlichkeit ein Überblick über den Fortgang der verschiedenen Arbeiten und Projekte der Planungsgemeinschaft Region Trier im ausgehenden Jahr 2022 gegeben werden. Daneben erfolgt ein Ausblick auf die Arbeitsplanung und die im Jahr 2023 erwarteten Arbeitsschwerpunkte.

## **2. Körperschaftsangelegenheiten**

### **2.1 Regionalpolitische Beratungstätigkeit**

Die regionalpolitische Beratungstätigkeit der Organe und Gremien der Planungsgemeinschaft war im Berichtsjahr von den Beratungsgegenständen zur Energiewende, hier insbesondere vom Beteiligungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV im Kap. "Energieversorgung" (vgl. Kap. 4.3), sowie zum Planänderungsentwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu; vgl. Kap. 3.1) geprägt. Aufgrund der komplexen Thematiken und der entsprechend arbeits- und zeitaufwendigen Verwaltungsvorbereitungen konzentrierte sich das Sitzungsgeschehen auf die zweite Hälfte des Berichtsjahres.

So kam die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft im Berichtsjahr zu einer Sitzung zusammen. Der Regionalvorstand absolvierte zwei Sitzungstermine. Der Fachausschuss (FA) 1 "Raumordnung" tagte ebenfalls zweimal, während der FA 2 "Regionalentwicklung" zu keiner Sitzung zusammenkam, da die Arbeitsschwerpunkte im Berichtsjahr im Bereich der förmlichen Regionalplanung lagen. – In Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie im Hinblick auf die laufenden Geschäfte der Planungsgemeinschaft fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche zwischen der Geschäftsstelle durch den Ltd. Planer und der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft sowie dem Vorsitzenden des FA 1 statt.

Wie schon 2021 war auch das aktuelle Berichtsjahr von einer hohen Dynamik von Mandatsträger\*innen-Wechseln durch die entsendenden Gebietskörperschaften geprägt. Dadurch änderten sich einmal mehr die Fraktionsstärken in der Regionalvertretung mit Auswirkungen auf Zusammensetzung und Sitzverteilung in den nachgeordneten Organen und Gremien zulasten der dortigen personellen Konstanz.

Für das kommende Jahr 2023 sollen die Sitzungstermine der regionalpolitischen Organe und Gremien der Planungsgemeinschaft entsprechend der Arbeitsplanung wieder in gewohnter Weise in einem Jahreskalender terminiert werden (vgl. Kap. 10).

### **2.2 Regularien**

Im Berichtsjahr erfolgten keine Änderungen an den Regularien der Planungsgemeinschaft. Die Satzung galt in der Fassung der 7. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 23.11.2021, fort, und auch die Geschäftsordnung blieb in der Fassung der 1. Änderungsordnung, unverändert (veröffentlicht im Internet unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → Gremien → Regularien/Satzungen).

## **2.3 Finanzen**

Wie schon in den Vorjahren waren auch im Berichtsjahr die Finanzen der Planungsgemeinschaft (kommunale Eigenmittel) geordnet und gesichert. So erfolgte die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 ohne Beanstandungen, und der Regionalvorstand sowie die Geschäftsführung wurden von der Regionalvertretung entsprechend entlastet. Der Haushalt 2022 wurde im von der Regionalvertretung am 15.12.2021 beschlossenen Rahmen (Gesamtvolumen rd. 32 T€) ohne Nachträge vollzogen. Die Planungsgemeinschaft ist im Berichtsjahr unverändert schuldenfrei; Kassenkredite zur Aufgabenerfüllung waren nicht in Anspruch zu nehmen. Dies ist auch für das kommende Jahr nach der im Berichtsjahr beschlossenen, an den Vorjahren orientierten Haushaltsplanung 2023 zu erwarten. – Davon unberührt wurde auch im Berichtsjahr die Vorschrift des § 14 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) ohne Einschränkungen umgesetzt. Danach hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord mit Hauptsitz in Koblenz als örtlich zuständige obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahrgenommen, was insbesondere Personalbereitstellung und -kosten betrifft.

## **3. Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans – ROPneu**

### **3.1 Planänderungsentwurf – aktueller Arbeitsstand**

Die intensive Behandlung des "Rohstoffblocks" für den ROPneu konnte Ende des Vorjahres einer finalen Beschlussfassung zugeführt werden. Sie umfasst die Prüfung und Abwägung aller regionsweit zum Rohstoffbelang vorgetragenen Anregungen und Hinweise sowie die abschließende Bewertung und Würdigung der Ergebnisse des 'Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vulkaneifel' in einer nochmals angepassten Kompromissformel (Variante "Vorbehalt": Übernahme der Dialogergebnisse, jedoch Ausweitung des vorgesehenen 'Raumes mit besonderem Koordinierungsbedarf' mit Festlegung dort neu geplanter Rohstoffflächen ausschließlich als Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzwirkung; s. Kap. 3.2 im Jahresbericht 2021).

Damit war zum Ende des vergangenen Jahres insgesamt die Aufarbeitung der ersten Anhörung zum Entwurf des ROPneu mit den entsprechenden regionalpolitischen Beschlussfassungen abgeschlossen. – Das Gesamtergebnis bedingt am Planentwurf zahlreiche Änderungen an den vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die in einen 'Planänderungsentwurf' einzuarbeiten sind. Dabei sind die Änderungen im Plantext und in der Plankarte sehr vielfältig und umfassend, und in der Folge war im Berichtsjahr ein aufwendiger Überarbeitungsprozeß in Gang zu setzen.

Aufgrund der Komplexität des Planwerkes wurde die regionalpolitische Beratung thematisch in mehrere Blöcke in Abhängigkeit der erzielten Arbeitsfortschritte aufgeteilt. Dazu war der Hinweis zu geben, dass die inhaltliche Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Planänderungsgegenständen in den Gremien und Organen ja bereits im Rahmen der Behandlung aller Anregungen und Hinweise aus der ersten Anhörung und der Ergebnisse des o. a. Lösungsdialoges erfolgt war und es dann "nur" um die Umsetzung der in der Sache im Zuge dieser Abwägung jeweils schon gefassten regionalpolitischen Beschlüsse im Planänderungsentwurf geht. Daneben treten die Änderungsgegenstände, die sich faktisch aus der zeitlichen Abfolge ergeben und Aktualisierungsbedarfe auslösen, wie etwa Änderungen in der Realnutzung oder bei raumbezogenen fachrechtlichen Normierungen. Diese Änderungen an sich sind gesetzt und bedürfen keiner regionalpolitischen Entscheidung bzw. sind einer solchen nicht zugänglich. Danach standörtlich veränderte Ausgangslagen wurden dann der planerischen Abwägung anhand der seinerzeit für die Planaufstellung

beschlossenen Abwägungsmatrix unterzogen und im Ergebnis im Planänderungsentwurf wiedergegeben. Die Arbeitsstände wurden in den Gremien jeweils zur zustimmenden Kenntnisnahmen vorgelegt.

Im Wesentlichen sind für den Planänderungsentwurf folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

## **A. ROPneu / Plankarte 2022** (zeichnerische Festlegungen):

### **1. Arbeitsschritt: Aktualisierung der Planungsgrundlagen**

Ermittlung der Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf der Plankarte 2014 und Einarbeitung in den Entwurf der Plankarte 2022 auf der Grundlage der Abwägungsregeln (Abwägungsmatrix):

- Aktualisierung der Realnutzung (RN),
- Aktualisierung der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung (bzN),
- Aktualisierung des aus der Realnutzung abzuleitenden Siedlungsentwicklungsraums (SE),
- Aktualisierung der Wasserschutzgebiete (festgesetzte, abgegrenzte, und im Entwurf befindliche WSG und HQS [Hochwasserabfluss]),
- Aktualisierung der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG),
- Aktualisierung der genehmigten Rohstoffabbaugebiete:  
Einzelfallbezogene Überprüfung der Instrumentierung genehmigter Rohstoffabbaugebiete auf der Grundlage der Abwägungsregeln (Abwägungsmatrix) unter Einbeziehung gutachterlicher Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde (OBN) und der oberen Wasserbehörde (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier [RegWAB]) und ggf. begründete Änderung der Instrumentierung,
- Aktualisierung der gesetzlich festgesetzten naturschutzfachlichen Schutzgebiete (NSG, GLB, ND, Gebiete gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),
- Erfassung der gesetzlich neu geschützten Gebiete gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG (Grünlandbiotope) und des Nationalparks Hunsrück-Hochwald.

### **2. Arbeitsschritt: Umsetzung der Anregungen und Hinweise aus der ersten Anhörung gemäß der Beschlüsse der Regionalvertretung**

#### 2.1 Großflächige, die gesamte Planungsregion betreffende Anregungen und Hinweise

Ermittlung der Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf der Plankarte 2014 und Einarbeitung in den Entwurf der Plankarte 2022 auf der Grundlage der Abwägungsregeln (Abwägungsmatrix):

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Grundwasserschutz.

#### 2.2 Umsetzung der Beschlüsse der Regionalvertretung zur Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel

Im Entwurf der Plankarte 2022 werden die flächenbezogenen Beschlüsse der Regionalvertretung vom 15.12.2021 zur Rohstoffsicherung im Landkreis Vulkaneifel umgesetzt.

#### 2.3 Erstentwurf der Plankarte 2022

Die in den Arbeitsschritten 1 und den Arbeitsschritten 2.1 sowie 2.2 aktualisierten und gemäß der Abwägungsregeln zur Aufstellung des Regionalplans bearbeiteten Themenbereiche werden in einen ersten Rohentwurf der überarbeiteten Plankarte zum Entwurf des ROPneu 2022 integriert. Dieser Plankartenentwurf bildet die Grundlage zur Einarbeitung der in den Gremien und Organen der Planungsgemeinschaft beratenen und beschlossenen einzelfall- und standortbezogenen Anregungen in den Entwurf der Plankarte 2022.

#### 2.4 Einzelstandortbezogene Anregungen und Hinweise

Umsetzung der einzelfall-/standortbezogenen Anregungen gemäß der Beschlüsse der Regionalvertretung und Einarbeitung in den Plankarten-Entwurf 2022 auf Grundlage der Abwägungsregeln (Abwägungsmatrix).

[ **3. Arbeitsschritt: Überarbeitung der Festlegungen zur Windenergienutzung hinsichtlich der verbindlichen und in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) IV sowie der neuen bundesgesetzlichen Regelungen**

Die Festlegungen zur Windenergienutzung sind nach den aktuellen verbindlichen Vorgaben des LEP IV zu überarbeiten (gem. Beschlussfassung der Regionalvertretung am 19.04.2018). Daneben ist das Aufstellungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV eingeleitet und im Berichtsjahr die (erste) Beteiligung erfolgt, womit ein Berücksichtigungsgebot dieser 'in Aufstellung befindlichen Ziele' besteht (she. Kap. 4.3). Weitere aktuelle Vorgaben ergeben sich aus den Initiativen des Bundes zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung (she. Kap. 5). Neben den förmlichen Berücksichtigungserfordernissen ist auch in der Sache eine Angleichung des ROPneu/E 2022 an die genannten Tatbestände angeraten. → zunächst Zurückstellung bis zur Klärung der dabei noch offenen Fragen ]

[ **4. Arbeitsschritt: Berücksichtigung von vorgezogenen Anregungen und Hinweisen**

Anregungen und Hinweise Dritter zum ROPneu, die die Planungsgemeinschaft nach der ersten und damit im Vorfeld der zweiten Anhörung zwischenzeitlich schon erreicht haben ('vorgezogene Anregungen und Hinweise'), werden im Rahmen der Prüfung und Abwägung der für die zweite Anhörung zu erwartenden Einwendungen dann zu gegebener Zeit mitbehandelt. Dieses dem formalen Aufstellungsprozedere des neuen Regionalplans geschuldete Vorgehen ist gegenüber den Einwendern auch so kommuniziert. → Zurückstellung und Behandlung mit Prüfung und Abwägung im Rahmen der zweiten Anhörung ]

**5. Arbeitsschritt: Fertigstellung des Entwurfs der Plankarte des ROPneu 2022**

Der Entwurf der Plankarte wird unter Berücksichtigung der Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP IV und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne mit der dort vorgegebenen Generallegende für die Gesamtkarte der Regionalpläne sowie dem Schreiben der obersten Landesplanungsbehörde zu den Geodaten der Gesamtkarte der regionalen Raumordnungspläne vom 09.12.2015 fertiggestellt. Hierbei erfolgt auf Grundlage festgelegter Mindestgrößen eine abschließende Bereinigung von Kleinstflächen und Splitterpolygonen.

**B. ROPneu / Textteil 2022** (textliche Festlegungen nebst Begründung, Umweltbericht):

**1. Arbeitsschritt: Aktualisierung des Textteils**

Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf des Textteils 2014 in den Entwurf der Textfassung 2022 auf Grundlage der Beschlüsse der Regionalvertretung zu den Anregungen und Hinweisen der ersten Anhörung sowie zu den Ergebnissen des 'Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vukaneifel'.

**2. Arbeitsschritt: Aktualisierung der Textkarten**

Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf der Textkarten 2014 in den Entwurf der Textkarten 2022 auf Grundlage der Beschlüsse der Regionalvertretung zu den Anregungen und Hinweisen der ersten Anhörung sowie zu den Ergebnissen des 'Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vukaneifel'.

**3. Arbeitsschritt: Anpassung der strategischen Umweltprüfung (SUP)**

Abstimmung mit Auftragsbüro BGH-Plan, Trier, zur Aktualisierung der SUP und ggf. des an die Planänderungstatbestände anzupassenden Umweltberichtes als Bestandteil des Planentwurfs.

**4. Arbeitsschritt: Begründung der Abweichungen von den Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung**

Die Abweichungen im neuen Regionalplan von den Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung sind gemäß § 5 Abs. 4 LNatSchG zu begründen. Diese Begründung ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **5. Arbeitsschritt: Fertigstellung des Entwurfs des Textteils des neuen Regionalplans 2022**

Der Entwurf des Textteils des neuen Regionalplans wird unter Berücksichtigung der Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP IV und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne fertiggestellt.

Bearbeitungsstand: Die Arbeitsschritte II.A.1 und II.A.2 konnten im Berichtsjahr bereits weitgehend abgeschlossen werden; die übrigen Arbeitsschritte sind noch anhängig und (parallel) in der (vorbereitenden) Bearbeitung.

## **3.2 Weiterer Verfahrensgang**

Die Erstellung des Planänderungsentwurfes ist zunächst insgesamt abzuschließen. Die Überarbeitung berührt die Grundzüge der Planung, so dass nach Abschluss der planerischen Arbeiten eine erneute Anhörung zum Planänderungsentwurf erforderlich wird. Vorauslaufend ist der geänderte Entwurf nach der vorbereitenden thematischen Beratung der Arbeitsschritte regionalpolitisch final zu beraten und zu beschließen und damit für die zweite Anhörung freizugeben. Diese erneute Anhörung soll dann auf die Planänderungsgegenstände sowie zwischenzeitlich eingetretene neue oder geänderte Tatbestände beschränkt und dabei möglichst zügig vorwiegend in digitalen Formaten durchgeführt werden. Die Anhörung erfolgt unter Einschluss der Öffentlichkeit. Durchführung und Auswertung desselben werden eine weitere mehrmonatige Zeitspanne benötigen, so dass die Genehmigungsvorlage des ROPneu frühestens im zweiten Halbjahr 2023 erreichbar erscheint.

## **4. Landesplanung**

### **4.1 Grundlagen der Landesplanung: Gewerbe- und Industrieflächenstrategie RLP**

Bereits Ausgangs 2019 stellte das Land erste Überlegungen für eine "Gewerbe- und Industrieflächenstrategie Rheinland-Pfalz" an. Im Kurzüberblick:

In der Ausgangssituation hat Rheinland-Pfalz im nationalen Vergleich der Bundesländer mit den geringsten Flächenverbrauch für Gewerbe und Industrie (GE/GI). Allerdings ist das Flächenangebot für die Ansiedlung und Erweiterung von GE/GI-Betrieben stark rückläufig. Die Ausstattung mit GE/GI-Flächen ist jedoch für die wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Während die Unternehmen i. d. R. nur sofort disponible Flächen in ihre Investitions- und Standortentscheidungen einbeziehen, sind die entsprechenden planerische Prozesse dagegen langfristig angelegt.

Zielsetzung und Aufgabenstellung ist daher die Erarbeitung einer zukunftsgerichteten GE/GI-Strategie als Grundlagenstudie für die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP V) mit der Identifikation landesbedeutsamer Flächenpotenziale für die Entwicklung von GE/GI. Das strategische Modell soll die GE/GI-Flächenentwicklung der nächsten 20 Jahre vorbereiten. Auftragnehmer für die entsprechend vergebene Dittleistung ist das Büro *Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln*.

Zur Identifikation landesbedeutsamer GE/GI-Flächenpotenziale wurde eine eigene Methodik entwickelt: Ermittlung von Suchräumen > 20 ha mittels Weißflächenanalyse anhand verschiedener Kriterien wie Ver-

kehrsgunst, Anbindung an bereits bestehende GE/GI-Nutzungen, Restriktionsfreiheit u. ä. unter Berücksichtigung raumordnerischer Aspekte. Im Ergebnis werden die identifizierten GE/GI-Suchräume in Flächensteckbriefen hinsichtlich allgemeiner Lagemerkmale, Erschließbarkeit, Lagegunst, Flächenkonkurrenzen und sonstigen Restriktionen differenziert beschrieben. Aufbauend darauf sind dann, so die Landesintention, Strategien zur Unterstützung einer bedarfsgerechten, sparsamen und effizienten Flächenentwicklung zu erarbeiten und abzustimmen.

Im Berichtsjahr war die Planungsgemeinschaft auf Arbeitsebene mehrfach in den Erarbeitungsprozess einbezogen. Insbesondere hinsichtlich der Suchraumermittlung wurden die in der Sache relevanten Aspekte von Regionalplanung und -entwicklung eingebracht und die kommunalen Belange, soweit hier bekannt und belegbar, mittransportiert, wobei mehrfache Rückkopplung mit der Stadtverwaltung Trier und den Kreisverwaltungen in der Region erfolgte. Landesseits wurde von weiteren Konsultationen mit den Landkreisen und Gemeinden abgesehen. Es wurde darauf verwiesen, dass die Studie aufgrund des drängenden Handlungserfordernisses in der Angelegenheit möglichst zeitnah zum Abschluss gebracht werden solle (Vorlage wird noch im ausgehenden Berichtsjahr war angekündigt). Sie stelle eine aus der Landesperspektive begründete GE/GI-Potenzialflächenanalyse zum aktuellen Moment dar. Sie sei insoweit weder abschließend, noch setze sie Recht und habe auch keine anderen förmlich-verbindlichen Wirkungen. Kreis- und Gemeindeüberlegungen in gleicher Sache blieben unberührt und berechtigt. – Die landesplanerische Umsetzung ist noch offen. Das vorgesehene Konsultationsverfahren im Vorlauf zum LEP V (she. Kap. 4.4) böte den Raum für entsprechend vertiefte Erörterungen.

## **4.2 LEP IV: Umsetzung Kommunale Einzelhandelskonzepte**

Der nachfolgende Sachstand knüpft an die letztmalige Darstellung des Sachverhalts im Vorjahresbericht, dortiges Kap. 4.1, an. – Mit dem Ziel 58 des Landesentwicklungsprogramms Rhl.-Pfalz 2008 (LEP IV), das auf das städtebauliche Integrationsgebot abhebt, werden die zentralen Orte (Oberzentrum, Mittel- und Grundzentren) verpflichtet, im Hinblick auf die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten die städtebaulich integrierten Bereiche ("zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 Baugesetzbuch – BauGB) in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Dazu erstellen die betroffenen Kommunen in der Regel jeweils ein kommunales Einzelhandelskonzept (EHK).

Im ausgehenden Berichtsjahr wurde – wie in den Vorjahren – die Erarbeitung entsprechender kommunaler Konzepte unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft fortgesetzt. Das Oberzentrum Stadt Trier und alle Mittelzentren in der Region Trier verfügen über aktuelle, an die Anforderungen des LEP IV angepasste Einzelhandelskonzepte. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Einzelhandel sind in einigen Mittelzentren die Einzelhandelskonzepte bereits fortgeschrieben bzw. in Fortschreibung begriffen. Während in den zentralen Orten höherer Stufe die EHKe durchaus als strategische Instrumente zur städtebaulichen Entwicklung angesehen werden können, gilt dies für Grundzentren alleine schon aufgrund ihrer geringen Größe und daraus resultierender Zwänge hinsichtlich Flächen- und Standortoptionen für Einzelhandelseinrichtungen in nur eingeschränktem Maße. Wie bereits in den Vorjahren beobachtbar werden deshalb dort EHKe i. d. R. bedarfsorientiert, d. h. erst bei konkreten Vorhaben zur Entwicklung bzw. Neuansiedlung von großflächigem Einzelhandel (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche -VF-) erstellt.

Zwei Aspekte in der Einzelhandelsentwicklung erschweren die Erstellung der EHKe. Zum einen haben sich gerade in der Nah-/Grundversorgung zwischenzeitlich veränderte Angebotsformen etabliert, die v. a. im Discounterbereich immer weniger unterhalb der Großflächigkeit auf max. 800 m<sup>2</sup> VF realisiert werden können.

Zum anderen sind in der Region Trier gerade bei grenznahen Standorten zu Luxemburg Einkaufsbeziehungen über die Grenze hinweg Fakt. Beide Aspekte konfliktieren tlw. mit den aktuellen landesplanerischen Vorgaben mit enger Orientierung am Zentrale-Orte-Konzept und dem städtebaurechtlichen Großflächigkeitsbegriff sowie nicht grenzübergreifend anzulegender Verflechtungsbereiche. Deshalb erscheint deren Überarbeitung angezeigt, und die Geschäftsführung bemüht sich zusammen mit den Vollzugsbehörden um einen entsprechenden Dialog mit dem Mdl als oberste Landesplanungsbehörde.

### **4.3 LEP IV: 4. Teilfortschreibung, Fachkap. "Energieversorgung"**

Das Land Rhl.-Pfalz beabsichtigt vor dem Hintergrund der Klimaziele und der angestrebten Energiewende eine 4. Teilfortschreibung (TF) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV im Kap. 5.2 "Energieversorgung". Damit sollen entsprechende Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung umgesetzt und ein Beitrag zur Verbesserung der Energieautonomie geleistet werden. Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde. Nach Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) am 24.11.2021 (StAnz. RLP S. 869) wurde mit Bekanntmachung vom 20.04.2022 (StAnz RLP S. 349) im Berichtsjahr die öffentliche Anhörung zum TF-Entwurf gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Zeit vom 12.05. bis 23.06.2022 (Auslegungsfrist) eingeleitet. Mit Schreiben vom 03.05.2022 erfolgte daneben die unmittelbare Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen. Damit hatte auch der Planungsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

Fortschreibungsintention ist die Verbesserung der raumplanerischen Rahmenbedingungen für die Energiewende als wesentlicher konzeptioneller Baustein zur Erreichung der Klimaziele und einer erhöhten Energieautonomie. Im Fokus stehen die landesplanerischen Vorgaben zur Windenergie- und Photovoltaiknutzung im Freiraum. Dabei werden insbesondere Änderungen verfolgt, die zu mehr Flächenpotenzialen für die Windenergienutzung und zu einer verpflichtenden regionalplanerischen Flächenvorsorge für die Photovoltaiknutzung führen sollen. Bzgl. der Windenergie bleibt es dabei, dass deren abschließende Steuerung i. S. des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur noch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und insoweit dazu nur ein eingeschränkter Beitrag durch die Regionalplanung erfolgen kann. Bzgl. Photovoltaik wird im derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan bereits eine Flächenvorsorge im Freiraum verfolgt.

Auf Beschluss des Regionalvorstands vom 21.06.2022 hat die Planungsgemeinschaft eine ausführliche Stellungnahme in der Sache abgegeben, wonach die Intention der 4. LEP-TF ausdrücklich unterstützt wird, gleichwohl aber Anregungen und Hinweise v. a. hinsichtlich der planungspraktischen Umsetzung in den der Landesplanung nachgeordneten Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren gegeben wurden. Im weiteren TF-Verfahren dürfte noch ein Abgleich mit den jüngsten bundesgesetzlichen Initiativen zur Energiewende erforderlich werden (siehe Kap. 5).

### **4.4 LEP V: Ausblick**

Zur Vorbereitung eines LEP V ist, ebenfalls auf den Koalitionsvertrag zurückgehend, im Vorlauf des förmlichen Programmaufstellungsverfahrens eine breit angelegte Konzeptionsphase in Form eines diskursiven Konsultationsprozesses zu inhaltlichen und förmlichen Eckpunkten der zukünftigen Landesentwicklung vorgesehen, die in 2023 beginnen könnte.

## 5. Energiewende: Bundesgesetze mit raumplanerischen Implikationen

Vor dem Hintergrund der Klimaziele und der nach dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung verfolgten Energiewende sowie der v. a. in Anbetracht der Ukraine Krise angestrebten Verbesserung der Energieautonomie hat der Bund im Berichtsjahr entsprechende Gesetzesinitiativen ergriffen, die tlw. direkt oder mittelbar auch Belange der Raumplanung betreffen. So das "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (Windenergieanlagen an Land-Gesetz, WaLG, BGBl. S. 1.353), und das "Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes" (4. BNatSchGÄndG, BGBl. S. 1.362) sowie das "Zweite Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften" (2. ROGÄndG, Regierungsentwurf vom 22.09.2022). WaLG und 4. BNatSchGÄndG datieren vom 20.07.2022, wobei das WaLG am 01.02.2023 in Kraft tritt, während das 4. BNatSchGÄndG unmittelbar Rechtskraft erlangt hat (ausnehmlich der Regelungen, die auf das WaLG direkt Bezug nehmen und insoweit dann erst mit dem WaLG in Kraft treten). Bzgl. des 2. ROGÄndG war das Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch anhängig. – WaLG und 4. BNatSchGÄndG bilden zusammen den ersten Teil des "Beschleunigungspakets II – Sommer" des Bundes; das 2. ROGÄndG kann als flankierend gelten, denn insbesondere die dort vorgesehenen Vollzugserleichterungen sind durch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) motiviert und ebenso der grds. Intention nach Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung untergeordnet.

Mit den Gesetzesvorhaben soll in erster Linie der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, erleichtert und beschleunigt werden. Zentrale Bedeutung kommt dabei den "Flächenbeitragswerten" i. S. einer Flächenvorsorge für Windenergiegebiete zu, die im WaLG den Ländern verbindlich zugewiesen werden. Sie müssen dann dort materiell im Rahmen zukünftiger Planungen sowie Zulassungen von Windenergieanlagen (WEA) umgesetzt werden, und formal hat der zum jeweiligen Planungs- bzw. Zulassungszeitpunkt erreichte Erfüllungsgrad der Flächenbeitragswerte unterschiedliche Rechtsfolgen für die entsprechenden Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren. – Aus der hiesigen planerischen Perspektive sind insbesondere drei Aspekte aus dem WaLG bemerkenswert:

- Bei der Planung und Zulassung von WEA sind Ziele der Raumordnung nicht bindend, solange der Flächenbeitragswert noch nicht erfüllt ist.
- Bei Erreichen des Flächenbeitragswertes entfällt die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB; Planvorbehalt). Außerhalb von Windenergiegebieten beantragte WEA unterfallen dann dem § 35 Abs. 2 BauGB, so dass für Ihre Ablehnung bereits eine "Beeinträchtigung öff. Belange" (und nicht ein "Entgegenstehen") ausreicht.
- Bei Planwerken, die der Genehmigung bedürfen, vorliegend Regional- und v. a. Flächennutzungspläne, hat die Genehmigungsbehörde die Feststellung zu treffen, dass die Planung im Einklang mit den Flächenbeitragswerten steht.

Es wird nun sehr darauf ankommen, ob und wie das Land den zugewiesenen "Flächenbeitragswert" teilträumlich umsetzt. Nach der Gesetzgebung des Bundes wäre eine solche teilträumliche Umsetzung legitim, wenn er dies auch nicht zwingend fordert.

Die neuen Rechtsvorschriften sind sehr umfangreich und komplex. Die Planungsgemeinschaft hat daher noch im ausgehenden Berichtsjahr an das Land appelliert, den nachgeordneten Plan-, Prüf- und Zulassungsinstitutionen möglichst zeitnah eine Umsetzungshilfe an die Hand zu geben und die Möglichkeit der Partizipation derselben bei der teilträumlichen Ausgestaltung des Flächenbeitragswertes zu eröffnen.

## 6. Mitwirkung an Beteiligungsverfahren

Die Planungsgemeinschaft wurde im Berichtszeitraum (15.11.2021 [Stichtag Vorjahresbericht] bis 08.11.2022) an **268 Verfahren** anderer Planungsträger und Zulassungsbehörden beteiligt. Davon entfielen **205** auf die **kommunale Bauleitplanung** (44 auf Flächennutzungspläne, 144 auf Bebauungspläne, 4 auf Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB und 13 auf Satzungen nach § 34 BauGB), **2** auf **sonstige städtebauliche Verfahren** (Sanierungs- und Entwicklungskonzepte), **54** auf **raumordnerische Prüfverfahren** (Raumordnungsverfahren, vereinfachte raumordnerische Prüfung, landesplanerische Stellungnahmen, Zielabweichungsverfahren, Abstimmungsverfahren Einzelhandelskonzepte) und **7** auf sonstige **fachplanerische Beteiligungsverfahren** (Flurbereinigungsverfahren, Beteiligungen an Schutzgebietsausweisungen).

Die Planungen und Maßnahmen wurden in den Beteiligungen seitens der Geschäftsstelle eingehend geprüft und die betroffenen Belange von Regionalplanung und -entwicklung in die Verfahren eingebracht. Dabei erfolgte bei städtebaulichen Planungen eine Konzentration auf die Verfahren zu Flächennutzungsplänen als die der Regionalplanung unmittelbar nachgelagerte Planungsebene.

Der stetige Anstieg in den vergangenen Jahren **setzte sich fort, und die Zahl der Beteiligungsverfahren im aktuellen Berichtsjahr nahm im Vergleich zu 2021 um fast 1/4 zu** (Vorjahr insg. 215). Entsprechend schlug sich dies in einer einmal mehr erhöhten Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle nieder.

Neben der Mitwirkung an förmlichen Beteiligungsverfahren hat die Geschäftsstelle auch im Berichtsjahr 2022 zahlreiche Beratungsdienstleistungen gegenüber Kommunen sowie öff. und privaten Vorhabenträgern im Rahmen von Vorabstimmungen zu deren Planungen und Maßnahmen erbracht. Damit konnten in vielen Fällen Abstimmungen mit den verfahrensführenden Behörden (regelmäßig Kreisverwaltungen und Struktur- und Genehmigungsdirektion -SGD- Nord) erreicht und Problemlagen einer Vorabklärung zugeführt werden, wodurch die förmlichen Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren erleichtert werden konnten. Pandemiebedingt erfolgten diese Abstimmungen tlw. in Telekommunikations- und anderen digitalen Formaten.

## 7. Grenzübergreifende Kooperationen

### 7.1 Grenzübergreifende Zusammenarbeit in Institutionen

Die Planungsgemeinschaft Region Trier ist als kommunal verfasste Gebietskörperschaft Mitglied in der EuRegio SaarLorLux+ asbl, die sich seit 1995 als gemeinnütziger Verein nach luxemburgischem Recht für eine Förderung und Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit in der Großregion einsetzt. In die Generalversammlung der EuRegio als Mitgliedervollversammlung entsendet die Planungsgemeinschaft 6 Vertreter. – Das Gegenstück zur EuRegio als grenzübergreifende kommunale Organisation war über Jahre hinweg die Regionalkommission auf der staatlichen Ebene. Bei der Regionalkommission gab es eine AG Raumordnung, in der die EuRegio Beobachterstatus hatte, um gegenseitige Information und Koordinierung der jeweiligen Arbeitsaktivitäten zu gewährleisten. Die hiesige Geschäftsstelle wurde direkt nachrichtlich über die Sitzungen der AG informiert. Zwischenzeitlich hat der Gipfel der Großregion andere, stärker praxis- und projektorientierte Arbeitsstrukturen etabliert: So wurde ein "Koordinierungsausschuss Raumentwicklung Großregion (KARE GR)" installiert, dem wiederum projektbezogene Arbeitsgremien, wie der "Ausschuss GPMR (AGPMR)" zuarbeiten. In diesen Ausschüssen und weiteren projektbezogenen Lenkungsgruppen, hier v. a. zu den Projekten "EOM" und "REK GR", ist die Planungsgemeinschaft nunmehr über

den Ltd. Planer unmittelbar vertreten. Zudem ist die Planungsgemeinschaft seit 2016 ebenfalls im Unterausschuss "Verkehr" des "Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion" (WSAGR) vertreten. Die raumrelevanten grenzübergreifenden Themen in diesen Arbeitsstrukturen im Berichtsjahr werden im Kap. 7.2 vorgestellt. – Das Haus der Großregion in Luxemburg in Esch-sur-Alzette führte auch im aktuellen Berichtsjahr seine Bemühungen fort, neue Impulse zur Stärkung der grenzübergreifenden Kooperationsnetzwerke zu setzen.

Neben diesen institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit gab es auch im aktuellen Berichtsjahr unter Mitwirkung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft unmittelbare Kontakte zu Planungsstellen und Gebietskörperschaften im Saarland, in Nordrhein-Westfalen, in Luxemburg, Lothringen und Belgien hinsichtlich grenzübergreifend relevanter Planungen und Maßnahmen.

## **7.2 Raumentwicklung in der Großregion – Vorhaben und Arbeitsstände**

### **a. REK GR:**

Über das "**Raumentwicklungskonzept der Großregion**" (REK GR) wurde bereits im Vorjahresbericht, ebenfalls im dortigen Kap. 7.2, ausführlich berichtet.– Noch einmal kurz zur Einordnung: Die Institutionen und Gremien der Großregion haben sich zum Ziel gesetzt, eine integrative und kohärente Entwicklung des gesamten Gebiets der Großregion zu ermöglichen und dabei insbesondere ihre metropolitane Dimension zu stärken. Dazu soll das REK GR erarbeitet werden, um eine nachhaltige und krisenfeste Strategie zur großregionalen Gesamtentwicklung zu formulieren, in der einerseits die metropolitane Entwicklung befördert und der Kernraum der Großregion als 'Grenzüberschreitende Polyzentrische Metropolregion' (GPMR) auf europäischer Ebene etabliert wird sowie andererseits die übrigen Teilräume der Großregion in ihrem Verhältnis dazu positioniert und dort ergänzende Entwicklungskorridore erarbeitet werden.

Im Berichtsjahr 2022 erreichter Arbeitsstand: Die letzten Auftragsarbeiten am REK GR sind nunmehr erbracht. Die beauftragte Dritteleistung umfasste zum Einen eine kartographische Aufarbeitung der wesentlichen REK GR-Inhalte sowie zum Anderen die Formulierung von Umsetzungsempfehlungen. Erbracht wurde die nunmehr als "Endbericht des Projekts zur Unterstützung der Umsetzung der operativen Strategie des REKGR durch die Ausarbeitung von Karten und Empfehlungen für die Umsetzung des REKGR in den Planungsdokumenten der verschiedenen Teilgebiete der Großregion" titulierte Leistung durch das mit großregionalen Fragestellungen bereits vertraute lux. Büro Spatial Foresight Sàrl. Die Arbeiten wurden durch den REK GR-Projektausschuss bzw. den 'Koordinierungsausschuss Raumentwicklung' (KARE) intensiv begleitet. Im Ergebnis ist der Arbeitstitel nicht ganz zutreffend, da zu eng, denn neben der Kartographie (Beispielkarte anliegend) geht insbesondere der Empfehlungsteil deutlich über die Umsetzung des REK GR in den nationalen Planungsdokumenten hinaus und ist in vielen Punkten generell politik- bzw. gesellschaftlich adressiert.

Mit der für diese Dritteleistung letzten Mittelverausgabung wurde das REK GR als INTERREG-Projekt im Berichtsjahr administrativ abgeschlossen, während die inhaltliche Arbeit sc. fortzuführen ist. Im Protokoll zur 64. KARE-Sitzg. vom 21.03.2022 wird dazu ausgeführt: "*... Das Projekt REK GR im Rahmen des Interreg-Programms sei zwar vorbei, die Ergebnisse würden jedoch nun disseminiert werden und den Aktivitäten der Großregion eine Komplementarität ermöglichen. In diesem Sinne sollten diese Ergebnisse in den AGs [der Großregion] verbreitet werden. Das Projekt könne nun in eine operationelle Phase übertreten und Pilotprojekte konkretisiert werden ...*", wobei im Weiteren insbesondere die Bedeutung der Kommunikation mit den für die REK GR-Umsetzung relevanten Akteuren in der Großregion herausgestellt

wurde. ( – weitere Infos zum REK GR im Internet unter [www.grossregion.net](http://www.grossregion.net) und unter <https://www.sig-gr.eu/de/cartes-thematiques/amenagement-territoire/schema-developpement-territorial-gr.html> )

#### **b. EOM:**

Über den Stand des "**Entwicklungskonzeptes oberes Moseltal**" (EOM), mit dem auf der Ebene der Großregion das Ziel verfolgt wird, die grenzüberschreitenden räumlich/funktionalen Verflechtungen zwischen Luxemburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zu stärken, das Zusammenspiel der Teilräume zu fördern und Potenziale besser zu nutzen und damit auch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Großregion zu einer Grenzüberschreitenden Polyzentrischen Metropolregionen (GPMR) zu leisten, wurde ebenfalls bereits im Vorjahresbericht an gleicher Stelle ausführlich informiert.

Im Berichtsjahr 2022 erreichter Arbeitsstand: Nach der EOM-Konzepterarbeitung war es ja gelungen, ein Regionalmanagement (EOM-RM) einzurichten, um so eine effiziente Konzeptumsetzung durch Projektinitiierung und -begleitung zu erreichen. Das RM mit einer vollen Stelle wurde zunächst für 2 Jahre auf Grundlage diverser Vereinbarungen unter Finanzierung der beteiligten nationalen Partner (Luxemburg, Saarland, Rheinland-Pfalz) und angedockt an die kommunale Ebene bei den LEADER-Aktionsgruppen (LAG) im EOM-Raum eingerichtet. Die -sehr positiv zu bewertende- Pilotphase neigte sich nun im Juli ds. Js. dem Ende zu, und das EOM-RM war im Rahmen des politischen Ziels 5 des zukünftigen grenzüberschreitenden europäischen Kooperationsprogramms INTERREG VI Großregion über die Programmlaufzeit bis 2027 weiterzuführen und um eine zusätzliche halbe Assistenzstelle aufzustocken. Dafür mussten die Finanzierung, Kooperationsvereinbarungen und andere Modalitäten wie auch die darauf jetzt auszurichtenden zukünftigen Verfahrensweisen neu vereinbart werden. – Die Neuregelungen sind verwaltungsseitig intensivst vorbereitet und abgestimmt worden. Neben den überwiegenden formalen Neuregelungserfordernissen ist inhaltlich hervorzuheben, dass die Entscheiderebene im EOM-Lenkungsausschuss zukünftig über INTERREG-Förderanträge im EOM-Raum mitbestimmt. Ansonsten ist die Planungsgemeinschaft in ihrer Funktion als strategische Projektpartnerin vom Gros der Neuregelungen zu finanziellen, institutionellen und personellen Angelegenheiten nicht betroffen. Im Juli ds. Js. – dann liefen die bisherigen Verträge, Vereinbarungen etc. aus – wurden die neuen Dokumente für einen nahtlosen Übergang vom EOM-LA beschlossen und sodann von den Vertretern der Partner ausgefertigt. Damit ist die Verstetigung des EOM-Prozesses vollzogen, und insbesondere die Fortführung des EOM-RM ist nun bis 2027 gesichert (durch INTERREG-Mittel und die erforderlichen nationalen Ergänzungsfinanzierungen).

Neben diesen wichtigen institutionellen Aktivitäten sind die Vorbereitungen zur Realisierung sowie die Begleitung der schon begonnenen Impulsprojekte weitergetrieben worden. Daneben gab es erste Aktivitäten, um den EOM-Kooperationsraum wie mittelfristig vorgesehen um räumlich anschließende französische Teile des Obermoselraumes auszuweiten. Die Vermittlung des Konzeptansatzes nach Frankreich gestaltet sich aber offenbar schwierig, und es wird noch viel Kommunikationsleistung erfordern, um dort den Nutzen einer verbesserten grenzübergreifenden Vernetzung und Abstimmung von Akteuren und Aktionen zu verdeutlichen, um ein entsprechendes Mitwirkungsinteresse zu generieren. Desweiteren wird für Projekte und Maßnahmen im EOM-Rahmen aktiv gegenüber Kommunen und den Fachressorts der Länder geworben, um die für spezifische EOM-Projekte bereitstehenden EU-Fördermittel (INTERREG VI Großregion) abzurufen und frühzeitig entsprechende Kofinanzierungen in den nationalen und kommunalen Budgets vorsorglich mit einzuplanen. Denn neu ist in der aktuellen INTERREG-Programmperiode 2021 - 2027, dass neben inhaltlichen Zielen ("ein grüneres, CO2-freies Europa"; "ein sozialeres Europa"; "ein bürgernäheres Europa"; "bessere grenzübergreifende Governance") nunmehr grenzübergreifende funktionale Räume konstituierend für die Förderkulissen sind. Diese Räume müssen über eine geeignete Governance und eine

Entwicklungskonzeption verfügen. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die passgenau hinsichtlich der dortigen räumlich-funktionalen Bezüge bzw. der entsprechenden Entwicklungsvorstellungen sind. Es ist gelungen, den grenzübergreifenden EOM-Raum mit seiner konzeptionellen Grundlage als einen dieser funktionalen Räume zu etablieren. Unterstützt von der INTERREG-Programmbehörde in Luxemburg bestimmen die funktionalen Räume über die Förderanträge selbst, vorliegend das EOM-RM mit Einbindung des EOM-LA (s. o. Abs. 2). Die Förderanträge sind über ein vglw. 'schlankes' Antragsverfahren direkt auf der Ebene der funktionalen Räume einzureichen, was potenziellen Antragstellern den Zugang zu EU-Mitteln erheblich erleichtern dürfte. – Insgesamt stehen in der aktuellen Programmperiode (bis 2027; Laufzeit für geförderte Projekte bis max. 2029) für alle funktionalen Räume in der Großregion 47 Mio. € zur Verfügung; auf den EOM-Raum dürften davon etwa 6 bis 8 Mio. € entfallen. ( – weitere Infos zum EOM im Internet unter <https://leader-miselerland-moselfranken.eu/entwicklungskonzept-oberes-moseltal/>)

### c. LIT:

Wie bereits im Vorjahresbericht an gleicher Stelle dargestellt, beabsichtigt das Großherzogtum Luxemburg vor dem Hintergrund der aktuellen klimatischen und ökologischen Herausforderungen in einen strategischen Prozess zur langfristigen Raumentwicklung des Staatsgebietes mit den Zeithorizonten 2035 und 2050 einzutreten: "**Luxembourg in transition: Territoriale Visionen für eine dekarbonisierte und resiliente Zukunft der funktionalen Region Luxemburg**" (LIT). Unter Leitung der Abteilung für Landesplanung im lux. Ministerium für Landesplanung und Energie war der Prozess dabei auch als internationale Konsultation angelegt. Für Rhl.-Pfalz war durch eine vereinbarte Abstimmung mit den Landesvertretern eine mittelbare Partizipation der Region Trier an dem Prozess gegeben.

Im Berichtsjahr 2022 erreichter Arbeitsstand: Der Prozess wurde nach einer Dauer von gut anderthalb Jahren abgeschlossen. Zu den einzelnen, sehr differenzierten Handlungsfeldern liegen jetzt Konzeptpapiere mit strategischen Ansätzen und tlw. bereits maßnahmenorientierten Umsetzungsvorschlägen vor. Damit will Luxemburg den Übergang hin zu einer Staats- und Raumentwicklung ermöglichen, die sowohl ökologischen, wirtschaftlichen wie auch gesellschaftlichen Anforderungen und Entwicklungen gerecht werden kann. Die drei Konsultationsetappen in dem sehr partizipativen Arbeitsprozess wurden von vier internationalen Büro-/Planungs-Konsortien ("Teams") gestaltet. Um dennoch einen ganzheitlichen Ansatz zu gewährleisten, wurde der LIT-Prozessverlauf von mehreren Gremien begleitet, in denen verschiedene Institutionen, Experten und tw. auch Bürger\*innen vertreten waren. So auch durch einen "Beratenden Ausschuss" (BA), der zudem für die Mitwirkung der Nachbarländer geöffnet wurde.

Als ein zentraler Punkt in den Konsultationen und nunmehr wesentlicher Eckpfeiler der LIT-Strategie erwies sich das Ziel des 'No-Net-Land-Take' (kein Nettoflächenverbrauch) bis 2050 mit unmittelbarem Einfluss auf Raumentwicklung und die förmliche Raumplanung. Gerade in Luxemburg stellt dies eine besondere Herausforderung dar, denn die Bevölkerung wächst und die wirtschaftliche Dynamik ist ungebrochen hoch. Um den Anforderungen an einen nachhaltigen Umgang mit der begrenzten Ressource "Fläche" gerecht zu werden, haben die Teams aus den Konsultationen verschiedene Ansätze herausgearbeitet (insbesondere Innenentwicklung vor Außenentwicklung, mehrschichtige Umnutzung bislang monofunktionaler urbaner Standorte, Verdichtung im Innenbereich, Umstellung v. a. land- und forstwirtschaftlicher Produktionsmethoden sowie weiterer Ansprüche an den Außenbereich hin zu multifunktionalen Freiraumstrukturen). Dies soll auch zentrales landesplanerisches Ziel im zukünftigen 'Programme directeur d'aménagement du territoire' (PDAT; nationales Raumentwicklungsprogramm Luxemburgs) werden. Neben dieser förmlichen Planung bereitet das luxemburgische Ministerium für Raumentwicklung bereits Pilotprojekte zur Umsetzung dieses Ziels vor.

LIT war durchaus mit dem Anspruch gestartet, in der Strategie-Entwicklung die grenzübergreifende (gü) Dimension der Raumentwicklung mit zu berücksichtigen. In einigen Handlungsfeldern, etwa hinsichtlich einer zukünftig stärker funktionsteiligen Organisation der engeren Verflechtungsbereiche der unmittelbaren Grenzräume oder dem No-Net-Land-Take-Ziel, zu dem in Frankreich und Rhl.-Pfalz bereits ähnliche landespolitische Zielsetzungen vorliegen, sind entsprechende strategische Ansätze etabliert. In anderen Handlungsfeldern, wie etwa der zukünftigen Ausgestaltung der Energieversorgung (Energiewende), fallen gü Ansätze in Anbetracht der diesbzgl. sehr unterschiedlichen nationalen Interessenlagen dagegen wesentlich schwerer. Generell wird ein gü Agieren aber auch dadurch erschwert, dass in Luxemburg die Rahmenbedingungen für Entwicklungsimpulse i. S. der Strategie aufgrund der enormen staatlichen, kommunalen und privatwirtschaftlichen Finanzkraft wesentlich günstiger sind als in den Anrainerstaaten. Dies erlaubt es, auch schon auf der Konzept-, spätestens jedoch auf der Maßnahmenebene in Luxemburg teils deutlich weiter zu denken und zu agieren als anderenorts, da eben die Plan- und v. a. die faktischen Handlungsspielräume ungleich größer sind. ( – ergänzende ausführliche Infos zu LIT im Internet unter <https://luxembourgtransition.lu> )

**d. MORO: dt./frz. Planspiel:**

Wie bereits berichtet, wurden vor dem Hintergrund des Aachener Vertrages vom 22.01.2019 im Jahr 2020 auf staatlicher Ebene Überlegungen zur Intensivierung der bilateralen Koordination auch auf dem Gebiet der Raumordnung angestellt. Dazu wurde ein "deutsch/ französisches Planspiel" auf den Weg gebracht, das aus der bundesdt. Perspektive als "Modellvorhaben der Raumordnung" (MORO) ausgestaltet wurde. In zwei Beispielsräumen mit entsprechenden Grenzbezügen zu Frankreich wurden im MORO das Gebiet der Oberrheinkonferenz (als Bsp. für eine grenzübergreifende Gewerbeentwicklung) und aus der Großregion der EuroDistrict SaarMoselle (als Bsp. für ein grenzübergreifendes Agglomerationskonzept) betrachtet. Die langfristige Vision, für die Großregion einmal einen grenzübergreifend förmlich-verbindlichen Raumordnungsrahmen zu erreichen, sollte dabei aufgegriffen werden, um dazu "spielerisch" Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten. – Rheinland-Pfalz war gebietlich nicht betroffen; für die Region Trier konnte im MORO jedoch ein Beobachterstatus unter Mitwirkungsmöglichkeit der Planungsgemeinschaft durch die Geschäftsstelle erreicht werden.

Im Berichtsjahr 2022 erreichter Arbeitsstand: Das MORO wurde abgeschlossen. Ein letzter finaler Ergebnis-Workshop hat stattgefunden, und den Schlusspunkt setzte eine Abschlusskonferenz am 14.12.2022 in Straßburg. – Leider konnten auch die Abschlussaktivitäten die im Vorjahresbericht aufgezeigten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Kritikpunkte nicht mehr ausgleichen. Insbesondere wurden eben keine übertragbaren Ansätze für einen förmlich-verbindlichen Raumordnungsrahmen für die Großregion entwickelt. Zwar erfolgte eine umfassende Analyse der nationalen (Planungs-) Systeme und es wurde detailliert aufgezeigt, "was alles nicht geht". Es wurde dann allerdings nicht spielerisch innovativ übergeordnet weitergedacht, sondern das MORO blieb sehr eng bei den inhaltlichen Fragestellungen der Beispielsräume und den dort darauf ausgerichteten möglichen Kooperationsstrukturen. Das ist für die Beispielsräume zweifellos wertvoll, für die Region Trier und andere Beobachter aber mangels Übertragbarkeit und kaum gegebener Tauglichkeit für die o. a. langfristige Vision eines förmlichen Raumordnungsrahmens für die Großregion insgesamt weniger von Nutzen. ( – weitere Infos zum MORO im Internet unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/studien/2020/deutsch-franzoesische-planspiele/01-start.html> )

Über den weiteren Fortgang der Vorhaben und Projekte wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.

## 8. Wissenschaft und Forschung

### 8.1 Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen (wiss.) Institutionen

Auch im aktuellen Berichtsjahr bestanden wieder zahlreiche Kontakte zu Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Projektträgern in und außerhalb der Region. Die Geschäftsstelle konnte sich dabei in vielfältiger Weise in Forschungsvorhaben, Studienarbeiten sowie Projekte mit der Expertise der Planungsgemeinschaft einbringen und die jeweiligen Belange der Region Trier thematisieren. Neben Fragestellungen zu Selbstverständnis, Inhalten, Methoden und Instrumenten der Raumordnung waren auch im Berichtsjahr wieder Forschungsvorhaben zur Energieversorgung und zu den raumplanerischen Implikationen generell des Klimawandels von besonderem Interesse, daneben traten vermehrt Vorhaben zu möglichen Einwirkungen der COVID 19-Pandemie auf räumlich-funktionale Strukturen. Auch die Thematik "Demographie" fand wieder mehr Beachtung. – Im Einzelnen Mitwirkung/Beiträge im Rahmen folgender Studien, Vorhaben, wiss. Arbeiten, Veranstaltungen u. a. (chronologisch):

- *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), Berlin und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bonn, durch Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Berlin (mit den Planungsbüros agl, Saarbrücken sowie plan + risk consult, Dortmund) / Kontakt: Dr. Matthias Furkert, projektverantwortlich: Modellvorhaben der Raumordnung (MORO): Krisenfeste Raum- und Infrastrukturen durch zentralörtliche Konzepte.*
- *BMWSB, Berlin und BBSR, Bonn, durch BBR, Berlin (mit den Planungsbüros Spiekermann & Wegener, Stadt- und Regionalforschung, Dortmund sowie agl, Saarbrücken) / Kontakt: Claire Duvernet, projektverantwortlich: Modellvorhaben der Raumordnung (MORO): Auswirkungen der COVID-19-Krise in den Grenzregionen.*
- weiteres MORO "Dt./frz. Planspiel" gem. Darstellung unter vorstehendem Kap. 7.2.
- *Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn / Kontakt: Dr. Alfred Herberg, Teamleitung "Vernetzung" im BfN: Wege zu natur- und landschaftsverträglichen Flächen(zielen) für die Windenergie (in der Reihe "Fachgespräche des BfN").*
- *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin (mit Universität Stuttgart, Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung -IREUS-) / Kontakt: Prof. Dr. Jörn Birkman, KAHR-Sprecher: Klimaanpassung, Hochwasser und Resilienz (KAHR): Risikobasierte und adaptive Planung.*
- *Dt. Gesellschaft für Demographie e. V. (DGD), Wiesbaden (mit BBR, Berlin) / Kontakt: Matthias Förster & Steffen Maretzke, AK-Sprecher: Arbeitskreise (AK) "Städte und Regionen" & "Mortalität, Morbidität und Alterung": Die Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen vor dem Hintergrund regional unterschiedlicher Strukturen und Trends des demographischen Wandels.*
- *TU Kaiserslautern, FB Stadt- und Regionalentwicklung / Kontakt: cand. MSc. Tobias Weber: Leitfaden gesunde Region. Handlungsansätze der Regionalentwicklung zur Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz.*
- *Gipfelsekretariat der Großregion, EVTZ, (L) Esch-sur-Alzette / Kontakt: Teresa Flammersberger: Die Großregion angesichts der CORONA-Krise: Bilanz und Lehren.*
- *Virtual City Systems GmbH, Berlin / Kontakt: Emanuel Brehm, Senior Sales Manager: Der digitale Geo-Zwilling in der Regionalplanung.*
- *Deutsches Institut für Urbanistik (DIFU) gGmbH, Berlin / Kontakt: Henrik Scheller, forschungsverantwortlich: Urbane und regionale Bevölkerungsbewegungen – demographische Trends und anwendungsbezogene Ansätze zur Aufbereitung.*

- *BTU Cottbus-Senftenberg, FB Stadt- und Regionalplanung / Kontakt: cand. MSc. Paul Dröge: Der Zusammenhang von internen und externen Transformationsprozessen der Digitalisierung in der Regionalentwicklung – Ein qualitativer Akteursvergleich in zwei Regionen Deutschlands.*
- *Faber Solartechnik GmbH, Bünde / Kontakt: Raoul Kanschat, Projektentwicklung: Fragen zur Solarenergienutzung in Rheinland-Pfalz.*
- *VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Dresden / Kontakt: Nadja Deters, Projektentwicklung: Windenergie und andere erneuerbare Energien in Regionalentwicklung und -planung der Region Trier.*
- *BMWSB, Berlin und BBSR, Bonn, durch BBR, Berlin / Kontakt: Krzysztof Luzar, Dr. Steffen Maretzke, Margareta Lemke & Marcella Sobisch, Fachreferenten BBSR: 2. Wissensforum: Region gestalten – Leben, Arbeiten, Mitgestalten in ländlichen Räumen.*
- *Institut für Städtebau und Wohnungswesen München (ISW) und Institut für Städtebau Berlin (ISB) / Kontakt: Andreas C. Eickermann, wiss. Referent: Windkraft-an-Land-Gesetz. Vorgesehene Regelungen im Planungs- und Naturschutzrecht. Aktuelle Rechtsfragen der kommunalen Windenergieplanung. Anforderungen und Hinweise für die Praxis.*
- *Wi.Solar GmbH, Kaisersesch / Kontakt: Magni Hügemann, Projekt-Assistenz: Potenzialermittlungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Rhl.-Pfalz.*
- *Fern-Universität Hagen, Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften / Kontakt: cand. MSc. Matthias Greye: Die Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung von Raumordnungsplänen auf die Umwelt – rechtliche Vorgaben und aktuelle Praxis in der Landes- und Regionalplanung in Deutschland.*
- *Trianel Energieprojekt GmbH & Co. KG, Aachen / Kontakt: Nils Mühlenhoff, Projektentwickler: Entwicklung und Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Potenzialflächensuche unter raumordnerischen Vorgaben.*
- *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (mit Dt. Institut für Urbansitik -DIFU-, Berlin, Gertz-Gutsche-Rümenapp GbR, Hamburg und Institut Raum & Energie GmbH, Wedel) / Kontakt: Lutke Blecken, Projektkoordinator: Bund-Länder-Dialog Fläche: Potenziale, Rolle und Aufgaben der Regionalplanung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme.*

## 8.2 Mitwirkung in der ARL

Im Berichtsjahr wurde an den nachstehenden Aktivitäten der 'Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft' (ARL; vormals 'Akademie für Raumforschung und Landesplanung'), Hannover, mitgewirkt. Die ARL erbringt als außeruniversitäre und unabhängige, bundesweit und zunehmend international tätige raumwissenschaftliche Einrichtung mit einem disziplinübergreifenden Netzwerk von Fachleuten aus Raumwissenschaft und Planungspraxis mit derzeit rd. 200 (ordentlichen) Mitgliedern Servicefunktionen für Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf dem Gebiet von raumwissenschaftlicher Forschung, Raumentwicklung, Raumpolitik und Raumplanung. Der Ltd. Planer ist nach vorausgegangener langjähriger 'korrespondierender' Mitgliedschaft seit seiner Berufung 2010 (ordentliches) Mitglied der ARL.

- a. In der **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) "Hessen/Rhl.-Pfalz/Saarland"** der ARL ist die Planungsgemeinschaft Region Trier über den Ltd. Planer, als LAG-Mitglied durch das Präsidium der ARL be-

rufen, vertreten. Die LAG befasst sich mit aktuellen landesentwicklungspolitisch und raumwirtschaftlich bedeutsamen Fragen sowie weiteren Themenschwerpunkten mit raumordnerischer Relevanz. Die Geschäftsstelle begleitet die Aktivitäten der LAG aus dem Blickwinkel der Region Trier heraus und gestaltet die Sitzungen in einigen Teilen mit eigenen Beiträgen aktiv mit. – Die LAG kam im Berichtsjahr zu zwei Video-/Online-Sitzungen zusammen. Auf das zwischenzeitlich etablierte und in den Vorjahren bereits erfolgreich praktizierte Format der LAG-Veranstaltungen, den thematischen Schwerpunktteil für die Öffentlichkeit und das interessierte Fachpublikum zu öffnen, wurde wieder aufgenommen, diesmal über entsprechende digitale Teilnahmeangebote. Inhaltlich standen dabei die raumordnerischen Implikationen der CORONA-Pandemie im Fokus, was auf sehr großes Interesse stieß und dem öffentlichen Sitzungsteil viele Hörer bescherte. Interne Sitzungsteile nur für die LAG-Mitglieder schlossen jeweils an. – Neben den turnusmäßigen Sitzungen gestaltete die LAG im September des Berichtsjahres ein Planerforum zu der Thematik Stadt-Umland-Beziehungen, an dem der Ltd. Planer aktiv über einen Schlusskommentar zu der Veranstaltung mitwirkte.

- b. Der **"Informations- und Initiativkreis (IIK) Regionalplanung"** der ARL, in den der Ltd. Planer desgleichen als Mitglied berufen ist, kam im Berichtsjahr ebenfalls zu zwei Sitzungen zusammen. Der IIK beschäftigte sich mit aktuellen Fragestellungen aus der Raumplanungspraxis und blickte anlässlich der 50. IIK-Sitzung in einer Jubiläumsrunde auf gut 25 Jahre IIK-Arbeit zurück. Nachdem pandemiebedingt über längere Zeit Online-Veranstaltungen angesagt waren, wurden die Sitzungen im Berichtsjahr in Präsenz abgehalten, so einmal unter Organisation des Ltd. Planers im Mai in Koblenz sowie im Herbst des Berichtsjahres in Mannheim. – Das unter Federführung des Ltd. Planers durch eine Arbeitsgruppe des IIK in bundesweiter Zusammensetzung erarbeitete Essay zu *"Regionalplanung für einen raumverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPV)"* ist im Berichtsjahr als Positionspapier Nr. 134 der ARL veröffentlicht worden (kostenfreie Download-Möglichkeit im Internet unter <https://shop.arl-net.de/mobilitat-energie-klima/freiflaechen-photovoltaikanlagen.html>). – Weiterhin wurde im Berichtsjahr das ebenfalls unter Mitwirkung des Ltd. Planers erarbeitete Positionspapier Nr. 139 *"Mit Regionalplanung Zukunft gestalten"* fertiggestellt und veröffentlicht (<https://shop.arl-net.de/mit-regionalplanung-zukunft-gestalten.html>). – Schließlich hat das Präsidium der ARL im Berichtsjahr den Ltd. Planer erneut für weitere fünf Jahre als Mitglied in den IIK berufen.

## 9. Personalmeldungen

Die Initiative auf Beschluss der Regionalvertretung vom 01.09.2020, die Geschäftsführung möge die Bereitstellung einer zusätzlichen Stelle für den Aufgabenbereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Planungsgemeinschaft durch das Land mit oberer und oberster Landesplanungsbehörde prüfen, konnte im Berichtsjahr erfolgreich umgesetzt werden. So wurde erreicht, dass eine solche zusätzliche Stelle im Landes-Haushalt 2022 festgeschrieben wurde (Vollzeit, E 10, explizit der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft über das ansonsten maßgebliche Stellenbudget des Innenressorts hinaus zugewiesen). Mit dankenswerterweise großer Unterstützung SGD Nord als Dienststelle konnte die Stellenausschreibung zügig vorbereitet werden. Das Besetzungsverfahren ist noch anhängig und zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

Im Weiteren wurden im Berichtsjahr Höhergruppierungen von zwei Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle vorgenommen. Dank gilt auch hier der Dienststelle, dass diese langjährig angestrebten Maßnahmen vollzogen werden konnten.

Schließlich ist zu berichten, dass der langjährige Leiter der obersten Landesplanungsbehörde (Abteilung 7 im Ministerium des Innern und für Sport -Mdl-), Herr Abteilungsleiter Martin Orth, mit Ablauf des Mai im Berichtsjahr in den Ruhestand getreten ist. Die Stellenausschreibung zur Nachbesetzung sah die Vergabe an eine\*n Jurist\*in vor. Die Abteilungsleitung ist im Juni 2022 an Frau Vera Müller übertragen worden, vormals Mdl und stv. Abteilungsleiterin im Umweltministerium.

## 10. Ausblick auf das kommende Jahr

Nach der gegenwärtigen Arbeitsplanung wird das kommende Jahr 2023 hinsichtlich der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der **Pflichtaufgabe der Regionalplanung** von der

- *abschließenden Erarbeitung des Planänderungsentwurfes zum neuen Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu)* (she. Kap. 3.1) und dem
- *zweiten Anhörungsverfahren* (she. Kap. 3.2)

geprägt werden. – Inwieweit die ebenfalls zu den Pflichtaufgaben zählenden regionalen Raumordnungsberichte mit dem turnusmäßigen Bezugsjahr 2022 in 2023 zu erarbeiten sind, bleibt diesbezüglich, noch für das Land insgesamt und damit alle 5 Planungsregionen einheitlich zu treffenden Abstimmungen mit der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) vorbehalten.

Im Hinblick auf die **optionalen Aufgaben zur Regionalentwicklung** wird auch in 2023 angestrebt, das Engagement in der

- *Mitwirkung im Rahmen der Vorhaben und Projekte zur Raumentwicklung in der Großregion* (she. Kap. 7) fortzusetzen.

**Andere, zusätzliche Arbeitsfelder** werden nur soweit ausgestaltet werden können, wie Arbeitskapazitäten verbleiben. Dabei wird die Geschäftsstelle bemüht sein, insbesondere die im Tagesgeschäft bewährte Zusammenarbeit mit Kommunen, Fachdienststellen und Vorhabenträgern einschließlich Beratungstätigkeit im Hinblick auf deren Planungen und Maßnahmen fortzusetzen.

Besondere Angelegenheiten Im Rahmen der Körperschaftsangelegenheiten der Planungsgemeinschaft sind in 2023 nach gegenwärtigem Kenntnisstand **nicht zu erwarten**.

Die **Sitzungstermine** für die regionalpolitische Beratungstätigkeit in den Organen und Gremien der Planungsgemeinschaft sollen für das Jahr 2023 nach den Pandemie-geprägten Vorjahren wieder in vormals gewohnter Weise nach Abstimmung mit den geborenen Mitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen in der Planungsgemeinschaft festgelegt und in einem Sitzungskalender veröffentlicht werden, soweit der weitere Pandemie-Verlauf eine solche Zeitplanung verlässlich zulässt (Veröffentlichung im Internet unter [www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → *Gremien* → *Sitzungen* zu gegebener Zeit vorgesehen). Mögliche Terminänderungen, die sich aus dem faktischen Jahresarbeitsverlauf ergeben können, werden dann rechtzeitig unter Aktualisierung des Sitzungskalenders mitgeteilt.

---